

Wer einen Altbau kauft und zu Wohnzwecken vermietet, darf die Anschaffungskosten steuerlich abschreiben. Das geschieht normalerweise über 50 Jahre – es ist aber auch eine Verkürzung der Abschreibungsdauer möglich. Diesbezüglich sorgt ein aktuelles Urteil für mehr Spielraum. Demnach lässt sich eine kürzere Restnutzungsdauer des Gebäudes, die der AfA zugrunde liegt, deutlich leichter nachweisen. Mehr zu dieser begrüßenswerten Vereinfachung für Vermieter weiß der Steuerberater!

[Lesen Sie mehr auf Seite 6](#)

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Ausbezahlte Überstunden

Steuerermäßigung möglich

Seite 2

Zuschläge für Nacharbeit & Co.

Finanzrichter pochen auf Fairplay

Seite 3

Pensionszusage in GmbH

Erdienbarkeit ist kein Muss

Verkauf von Kryptowährungen

Gewinn muss versteuert werden

Seite 4

Digitalisierungsrichtlinie

Online soll deutlich mehr gehen

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Müll und Abwasser zählen nicht

Seite 5

Erleichterung für Vermieter

Höherer AfA-Satz ist möglich

Seite 6

Computer-Hard- und -Software

Abschreibungsdauer verkürzt

Ministeriale Klarstellung

Gutscheine als Sachbezug

Seite 7

Renten steigen zum 1. Juli

Mögliche Steuerpflicht beachten

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

FOLGEN DES RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEGS UND DER SANKTIONEN

Schutzschild für die deutsche Wirtschaft

Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen aktuell von großer Unsicherheit geprägt. Schließlich treffen die von der Staatengemeinschaft ergriffenen Sanktionen die russische Wirtschaft hart, wirken sich aber auch auf die Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Die Bundesregierung baut daher ein Schutzschild auf, um vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen zu stützen. Es gehe für Unternehmen vor allem darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen, erklären unisono das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie das Bundesfinanzministerium.

Bundesregierung sorgt primär für Liquiditätshilfen

Die Bundesregierung unterstützt deshalb Unternehmen und Branchen primär mit Liquiditätshilfen. Diese umfassen

⇒ **ein KfW-Kreditprogramm:** Das so genannte „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ soll kurzfristig die Liquidität der Unternehmen sichern. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten hierüber Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weit-



Foto: Jess rodriguez / Adobe Stock

gehender Haftungsfreistellung der Hausbanken.

⇒ **Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme:** Einzelne, bereits während der Corona-Pandemie eingeführte Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen werden für vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen fortgesetzt. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm.

1. WESENTLICHE

ECKPUNKTE DES „KfW-SONDERPROGRAMMS UBR“:

Das KfW-Kreditprogramm umfasst zwei Komponenten, nämlich

- ⇒ eine für Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro und
- ⇒ eine für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

⇒ Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung

Was wird gefördert?

Investitions- und Betriebsmittelkredite. Die KfW gewährt den Hausbanken eine

- ⇒ 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) und
- ⇒ 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen. Dies soll die Kreditvergabebereitschaft der Banken erhöhen.

Welche Konditionen gelten?

Die gewährten Kredite haben folgende Eigenschaften:

- ⇒ max. 6 Jahre Laufzeit
- ⇒ bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre
- ⇒ 6 Jahre Zinsbindung

[Lesen Sie weiter auf S.2](#)

Steuerliche Förderung des Engagements für Geflüchtete

Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung und bei Unternehmen für ukrainische Geflüchtete ist groß. Das Bundesfinanzministerium möchte diese fördern und belohnen. Daher hat es ein Schreiben zur Anerkennung gesamtgesellschaftlichen Engagements im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine erlassen (BMF, Schreiben vom 17. März 2022, GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :013). Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

Im Einzelnen sind Billigkeitsregelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- ⇒ Spendennachweis,
- ⇒ Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften,
- ⇒ Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten,
- ⇒ vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine,
- ⇒ steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,
- ⇒ Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen,
- ⇒ Arbeitslohnspenden,
- ⇒ Zuordnung entgeltlicher Hilfeleistungen zu Zweckbetrieben i.S. des § 65 AO,
- ⇒ Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal,
- ⇒ unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal,
- ⇒ Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung,
- ⇒ unentgeltliche Überlassung von Wohnraum,
- ⇒ Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG auf etwaige Schenkungen.

➔ Fortsetzung von S.1

Innerhalb des Standardverfahrens wird ein vergünstigter Zinssatz (in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens, der Besicherung des Kredits und der Refinanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt) gewährt. Im Rahmen der Konsortialfinanzierungsvariante werden individuelle Kreditstrukturen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren ausgehandelt. Die KfW übernimmt die Konditionen des Finanzierungspartners.

2. WESENTLICHE ECKPUNKTE ZU DEN GROSSBÜRG-SCHAFTSPROGRAMMEN:

Wer wird gefördert?

- ⇒ Unternehmen ab 20 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf in strukturschwachen Regionen und
- ⇒ ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen

Was kann verbürgt werden?

Es können Betriebsmittel- und Investitionskredite verbürgt werden. Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel 80%, in besonders betroffenen Einzelfällen bis zu 90%.

Beide genannten Programme sind gemäß „Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen“ bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten in den beiden Programmen?

Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, bspw. durch

- ⇒ Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt,
- ⇒ nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland,
- ⇒ nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte,
- ⇒ Schließung von Produktionsstätten in Russland, der Ukraine oder in Belarus,
- ⇒ besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021).

Neben diesen beiden Programmen arbeitet die Bundesregierung unter anderem noch an einem Finanzierungsprogramm für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) gefährdete Unternehmen. Hierfür sollen standardisierte Kriterien entwickelt werden, um den Unternehmen kurzfristig mit einer Bundesgarantie unterlegte Kreditlinien der KfW zu gewähren. Für diese Maßnahme ist ein Kreditvolumen von insgesamt bis zu 100 Milliarden Euro vorgesehen. ■

Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Viele private Vermieter, aber auch Eigenheimbesitzer und Mieter hierzu, bemühen sich darum, den vor dem Krieg in der Ukraine hierher geflüchteten Menschen möglichst unkompliziert Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dieses Ansinnen will die Bundesregierung unterstützen und hat dazu einige Erleichterungen auf den Weg gebracht.

So führt etwa eine von Gemeinden geleistete Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in der privaten Wohnung nicht zu einkommensteuerlich relevanten Einkünften. Voraussetzung ist, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkulation die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt. Hierauf haben sich die Einkommensteuerreferatsleiter von Bund und Ländern geeinigt.

Auch das Bundesfinanzministerium hat einige Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine beschlossen (gleichlautender Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 31. März 2022, G 1425 BStBl 2022 I S. 335).

Demnach wird bei einer gewerblichen Vermietung bis zum 31. Dezember 2022 nicht geprüft, ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlings aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt. Normalerweise unterliegen Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes dem Grunde nach der erweiterten Kürzung (nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG).

Weiterhin gilt: Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z.B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum Kriegsflüchtlings aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen im Jahr 2022 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens (im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c GewStG).

Private Vermieter dürfen bis zum Jahresende außerdem die üblicherweise geltende 66%-Grenze bei der verbilligten Vermietung an Ukraine-Flüchtlings außer Acht lassen. Das heißt: Es droht ihnen dann nicht wie sonst üblich eine Kürzung ihres Werbungskostenabzugs.

ZUSAMMENGEBALLTE EINKÜNFTE

Steuerermäßigung für ausgezahlte Überstunden

Überstunden gehören in vielen Branchen wohl oder übel zum Berufsalltag der Arbeitnehmer. In manchen Fällen gibt es hierfür einen Freizeitausgleich, in anderen werden die Überstunden bezahlt. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern sind (BFH, Urteil vom 2. Dezember 2021, Az. VI R 23/19, veröffentlicht am 24. März 2022).

Die Richter hatten dabei vor allem den Progressionseffekt im Blick. Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer nämlich progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt das zu einer – auch vom Gesetzgeber nicht gewollten – Steuer(mehr)belastung im Jahr der Auszahlung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz daher die Besteuerung dieser Nach-

ZUSCHLÄGE FÜR SONNTAGS-, FEIERTAGS- ODER NACTARBEIT

Bundesfinanzhof pocht auf Fairplay

Wie belastend eine Tätigkeit ist, darf kein Kriterium für die Frage sein, ob Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit steuerfrei bleiben dürfen. Vor allem bleibt die Einschätzung dazu nicht dem Finanzamt überlassen, stellte der Bundesfinanzhof klar. Die Gesetzeslage sei eindeutig.

Zuschläge auf Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bleiben bis zu einer bestimmten Grenze steuerfrei (gemäß 3b Abs. 1 EStG). Das gilt auch für wenig belastende Tätigkeiten, wie etwa die Fahrt zum eigentlichen Einsatzort, stellte der Bundesfinanzhof jetzt klar (BFH, Urteil vom 16. Dezember 2021, Az. VI R 28/19, veröffentlicht am 3. Februar 2022).

Klägerin war eine GmbH mit einer Mannschaft in einer Profisportliga

Geklagt in dem Fall hatte eine GmbH, die mit einer Sportmannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teilnimmt. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer sind verpflichtet, zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus anzureisen. Erfolgte die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, dann erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Beförderungszeiten zu Auswärtsspielen, soweit diese nicht mit belastenden Tätigkeiten verbunden seien (also nur



Foto: haizon / Adobe Stock

mit dem bloßen Zeitaufwand im Mannschaftsbus), keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden könnten. Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher nachzuersteuern. Dagegen wehrte sich die Klägerin.

Der BFH gab ihr Recht. Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiungsvorschrift genügt es daher, wenn der

Arbeitnehmer – wie hier – zu den in § 3b EStG genannten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und noch zusätzlich Zuschläge gewährt werden.

Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als individuell belastende Tätigkeit darstellen, war für die obersten deutschen Richter hingegen unerheblich. Eine solche Bewertung verlange das Gesetz für die Steuerfreiheit der Zuschläge nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend sei vielmehr, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit – hier die gesamte und damit auch die passive Fahrtätigkeit – zu den begünstigten Zeiten (also sonntags, feiertags oder nachts) tatsächlich ausgeübt wird. Ob die zu diesen Zeiten verrichtete Tätigkeit den einzelnen Arbeitnehmer in besonderer Weise fordert oder ihm „leicht von der Hand“ geht, ist nicht entscheidend.

Die Höhe der von der Klägerin steuerfrei gezahlten Zuschläge stand vorliegend nicht im Streit. Die Klägerin hat bei deren Berechnung die nach § 3b EStG höchstens steuerfrei anwendbaren Prozentsätze gewahrt und den Stundenlohn für die Berechnung der Zuschläge – wie im Gesetz vorgesehen – mit höchstens 50 Euro angesetzt. In einem solchen Fall steht es der Steuerfreiheit nicht entgegen, wenn der Stundenlohn – wie beispielsweise bei Spitzensportlern – tatsächlich 50 Euro überschreitet. ■



zahlungen mit einem ermäßigten Steuersatz vor. Im Sinne des Gesetzes handelt es sich hierbei nämlich um außerordentliche Einkünfte (gemäß § 34 EStG). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Nachzahlung sich auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von

mehr als zwölf Monaten umfasst. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann eine einmalige, hohe Einnahme steuerlich so behandelt werden, als erhielte der Empfänger diese gleichmäßig auf die nächsten fünf Jahre verteilt.

Im Streitfall hatte der Kläger über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden dem Kläger (im Rahmen einer Aufhebung des Arbeitsvertrags) die Überstunden in einer Summe vergütet. Das Finanzamt unterwarf die Überstunden-

vergütung dem normalen Einkommensteuertarif.

Der BFH – wie zuvor auch das Finanzgericht – folgten indes dem Antrag des Klägers und wendeten auf den Nachzahlungsbeitrag den ermäßigten Steuertarif an. Die obersten deutschen Finanzrichter stellten klar, dass die Tarifermäßigung nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen – hier also in Form der Überstundenvergütungen – Anwendung findet. Hier wie dort ist allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden ist. ■

STEURO-Tipp

Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Zuschlägen ist, dass diese – eben dem Wortsinne nach – neben dem Grundlohn geleistet werden. Sie dürfen keinesfalls Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein. Dafür ist es in der Regel erforderlich, dass in dem Arbeitsvertrag zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden wird. Auch muss ein Bezug zwischen der zu leistenden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und der Lohnhöhe hergestellt werden. Darüber hinaus muss die Zahlung des Zuschlags zweckbestimmt erfolgen. Zudem erfordert die Steuerfreiheit der Zuschläge grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit. Der Steuerberater hilft bei der rechtssicheren Vereinbarung von steuerfreien Zuschlägen im Arbeitsvertrag.

GEWINN NACH VERÄUSSERUNG EINER GMBH Privatvermögen nicht begünstigt

Ein Alleingesellschafter veräußerte seinen 100-%-Anteil an einer GmbH. Da er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatte (siehe *STEURO-Tipp*), wollte er für den Veräußerungsgewinn den Freibetrag (nach § 16 Abs. 4 EStG) sowie den ermäßigten Steuersatz (nach § 34 EStG) geltend machen. Das Finanzamt verweigerte ihm dieses Ansinnen. Zu Recht, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Januar 2022, Az. 2 K 2668/19 E; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig, BFH-Az. IX B 18/22).

Das Problem an der Sache war nämlich, dass der Alleingesellschafter den Anteil an der GmbH in seinem Privatvermögen gehalten hatte. Voraussetzung für den beantragten Freibetrag und die Steuerermäßigung wäre aber gewesen, dass die gesamte Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört hätte. Daher beurteile sich der Veräußerungsgewinn im entschie-

denen Fall nach § 17 Abs.1 Satz 1 EStG. Der Gewinn zählt demnach nicht zu den außerordentlichen Einkünften, sondern zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Für diese Qualifikation reicht es bereits aus, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt war. ■

STEURO-Tipp

Hat der Veräußerer eines Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs das 55. Lebensjahr vollendet (oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig), so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 Euro übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren; er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt (§ 16 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG).

FINANZAMT DARF GEWINN BESTEUERN Kryptowährung als Wirtschaftsgut

Die Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts steuerpflichtig. Dieser (wohl nicht ganz verwegenen) Auffassung sind sowohl das Finanzgericht Köln (Urteil vom 25. November 2021, Az. 14 K 1178/20) als auch das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 11. Juni 2021, Az. 5 K 1996/19).

In beiden Fällen hatten sich die Kläger gegen entsprechende Einkommensteuerbescheide des Finanzamts mit dem Argument gewehrt, dass es sich bei Kryptowährungen um kein Wirtschaftsgut handele, zumindest nicht im klassischen Sinn. Daher lasse sich deren Veräußerung auch nicht besteuern. Außerdem

gebe es bei der Besteuerung von Einkünften aus dem Handel mit Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit, das aber allein dem Gesetzgeber zurechenbar sei. So hänge diese Besteuerung etwa von der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen ab. Mitteilungspflichten über den Übergang von Bitcoin, Ethereum & Co. von oder auf einen Steuerpflichtigen gebe es nicht.

Über diese Argumentation muss letztlich nun der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden, hier ist zumindest noch die Revision zum Fall aus Köln anhängig (BFH-Az. IX R 3/22). Auch der Kläger in dem Fall aus Baden-Württemberg hatte zunächst Revision eingelegt, diese aber zwischenzeitlich wieder zurückgenommen. ■

PENSIONS-ZUSAGE AN ALLEINGESELLSCHAFTER

Erdienbarkeit kein Muss

Eine Kapitalgesellschaft erteilte ihrem Geschäftsführer und Alleingesellschafter eine Pensionszusage. Der Begünstigte war zu diesem Zeitpunkt bereits 60 Jahre alt. Die Pensionszusage sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung finanziert werden und sah eine Altersleistung ab der Vollendung des 71. Lebensjahrs vor. Das Finanzamt erkannte diese Vereinbarung aber steuerlich nicht an. Schließlich habe der allein-beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bereits das 60. Lebensjahr vollendet. Daher könne die Pension nicht mehr erdient werden (siehe auch *STEURO-Tipp*). Das Finanzamt nahm also eine verdeckte Gewinnausschüttung an.

Zu Unrecht, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 16. November 2021, Az. 6 K 2196/17 K, G, F; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig, BFH-Az. I B 89/21). Die steuerliche Anerkennung der Zusage scheitert nicht allein an einer fehlenden Erdienbarkeit. Schließlich müsse der Arbeitgeber in der durch eine Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht die finanziellen Folgen einer solchen Zusage tragen (anders als etwa bei einer betrieblichen Altersvorsorge). Außerdem enthalte die Pensionszusage – wie gesetzlich gefordert (§ 6a Abs.1 Nr. 3 EStG) – eindeutige Angaben zur Höhe der in Aussicht gestellten zukünftigen Leistungen. ■

STEURO-Tipp

- ⇒ Die Erdienbarkeit einer Versorgungszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) gilt als erfüllt, wenn der Zeitraum zwischen Erteilung der Pensionszusage und dem Zeitpunkt, ab welchem der versorgungsberechtigte GGF die Altersrente beanspruchen kann, mindestens zehn Jahre beträgt. Es ist also der frühestmögliche Altersrentenbeginn entscheidend und nicht der tatsächliche (BFH, Urteil vom 20. Mai 2015, Az. I R 17/14).
- ⇒ Beim nicht-beherrschenden GGF ist die Erdienbarkeit auch dann gegeben, wenn zwischen Zusageerteilung und Pensionsalter mindestens drei Jahre liegen, sofern die Dienstzeit bis zum Pensionsalter insgesamt mindestens 12 Jahre betragen hat. Es ist darauf zu achten, dass die Erdienbarkeitsfristen auch bei vorgezogenem Rentenbeginn erfüllt sind.

BÜROTÄTIGKEITEN EINER STEWARDESS

Vom Flieger ins Arbeitszimmer

Der Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt nicht voraus, dass das Arbeitszimmer für die Tätigkeit eines Steuerpflichtigen erforderlich ist. Wird der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt, genügt das für den Abzug, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 3. April 2019, veröffentlicht am 24. März 2022, Az. VI R 46/17).

Im Streitfall machte eine Flugbegleiterin Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Für die dort verrichteten Arbeiten stand ihr unstrittig kein anderer Arbeitsplatz zur

Verfügung. Das Finanzamt war aber der Ansicht, angesichts des sehr geringen Anteils dieser Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin sei das Vorhalten des Arbeitszimmers nicht erforderlich. Schließlich hätten diese Arbeiten auch andernorts (bspw. am Küchentisch) ausgeführt werden können. Der BFH hielt dieses Argument für unerheblich und gestattete den Werbungskosten-Abzug. ■



Foto: Masson / Adobe Stock

DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION

Online soll deutlich mehr gehen

Die Digitalisierungsrichtlinie der Europäischen Union (EU) möchte die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit vereinfachen. Dieses Ziel soll vorrangig mit digitalen Mitteln erreicht werden. Auf nationaler Ebene dient dazu das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG, siehe auch STEURO 6/2021). Das Kernstück dieses Gesetzes ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen ab dem 1. August 2022. Zu dem im Sommer 2021 vorgelegten Referentenentwurf gab es einige Rückmeldungen seitens verschiedener Experten und von Branchenverbänden, die nun in einem neuen Referentenentwurf berücksichtigt bzw. ergänzt wurden.

Notarielle Beglaubigung mittels Videokommunikation

Bereits in der vorherigen Fassung ermöglichte das Gesetz bei Einzelkaufleuten und Kapitalgesellschaften sowie deren Zweigniederlassungen die notarielle Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation, sodass eine persönliche Anwesenheit beim Notar entbehrlich wird. In Zukunft soll die Zulässigkeit der Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen nicht mehr auf bestimmte Rechtsträger beschränkt, sondern für sämtliche Rechtsträger möglich sein, teilt das Bundesjustizministerium mit. Gleichzeitig werden Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsre-

gister ebenfalls in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Beglaubigungsverfahrens einbezogen.

Die durch das DiRUG geschaffene Möglichkeit zur Online-Gründung einer GmbH soll zudem ausgeweitet werden. Bisher ist eine Online-Gründung nur bei einer so genannten Bargründung einer GmbH möglich, d.h. in den Fällen, in denen das Stammkapital von den Gründern in Geld erbracht wird. So genannte Sachgründungen, bei denen das Kapital nicht in Form von Geld, sondern in Form von Gegenständen wie z.B. Fahrzeugen aufgebracht wird, werden vom DiRUG nicht erfasst. Durch den vorgelegten Referentenentwurf soll der Anwendungsbereich der Online-Gründung auch auf Sachgründungen ausgeweitet werden. Ausgenommen sein sollen lediglich Sachgründungen unter Einbringung von Gegenständen, deren Übertragung ihrerseits beurkundungspflichtig ist (z.B. Grundstücke oder GmbH-Anteile), da das Online-Verfahren für diese Beurkundungsgegenstände nicht zugelassen ist.

Gesellschafterbeschlüsse werden in das Online-Verfahren einbezogen

Darüber hinaus sollen nach dem überarbeiteten Entwurf auch Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags (so genannte satzungsändernde Beschlüsse) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals) in den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens einbezogen werden. ■

STEUERBONUS FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Müll und Abwasser zählen nicht mit

Für den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen (nach § 35a EStG) gibt es zwei entscheidende Kriterien: eine hinreichende Nähe zum Haushalt der Steuerpflichtigen und die Möglichkeit, dass die entsprechende Tätigkeit auch von Haushaltsangehörigen übernommen werden könnte. Beides trifft in Bezug auf die Müllentsorgung und die Abwassergebühren nicht zu, meint das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 24. Februar 2022, Az. 6 K 1946/21).

Kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Haushalt

Eines der zentralen Argumente des Gerichts war, dass die Gemeinde die Müllabfuhr- und Abwasserbeseitigungsleistungen – nach der räumlich-funktionalen Auslegung des Haushaltsbe-



Foto: ghazii / Adobe Stock

griffs – nicht im „Haushalt“ der Klägerin erbringt. Schließlich finde das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle bzw. des Schmutzwassers nicht auf ihrem Grundstück statt. Die finale Beurteilung des Sachverhalts bleibt jedoch dem Bundesfinanzhof überlassen, hier ist die Revision anhängig (BFH, Az. VI R 8/22). ■



Foto: domoskanones / Adobe Stock

SPESEN VOM CHEF

Steuerfrei ist nicht immer sozialversicherungsfrei

Sind Arbeitnehmer im Auftrag ihrer Firma unterwegs, kann ihnen ihr Arbeitgeber bestimmte Spesen erstatten. Der steuerrechtlich korrekte Ausdruck dafür lautet „Verpflegungsmehraufwendungen“. Bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden können beispielsweise bis zu 14 Euro steuerfrei gewährt werden (gemäß § 3 Nr. 16 EStG). Steuerfrei heißt aber nicht automatisch sozialversicherungsfrei, wie ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts München zeigt (LSG München, Urteil vom 22. September 2021, Az. L 16 BA 11/20). In dem entschiedenen Fall ging es um einen Kraftfahrer, der laut Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber eine fixe Nettovergütung inklusive Spesen erhielt. Diese dürften zwar tatsächlich steuerfrei gewährt werden – aber nicht sozialversicherungsfrei. Denn für die Sozialversicherungsfreiheit ist es erforderlich, dass die Mehraufwendungen für Verpflegung vom Arbeitgeber freiwillig und zusätzlich zum Arbeitsentgelt erstattet werden. ■

MINDESTLOHN IM MINIJOB

Maximale Arbeitszeit einfach berechnen

Die Stundenzahl, die Minijobber maximal im Monat sozialversicherungsfrei arbeiten dürfen, lässt sich ganz einfach berechnen: Man teilt die Minijob-Grenze von 450 Euro durch den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde. Aktuell sind das demnach gerundet 45,825 Stunden im Monat (450 Euro geteilt durch 9,82 Euro). Ab dem 1. Juli gilt ein Mindestlohn von 10,45 Euro, dann wären also nur noch 43,062 Stunden möglich.

Zum 1. Oktober soll der Mindestlohn auf 12 Euro steigen, d.h. die maximal zulässige Arbeitszeit würde dann noch weiter sinken. Das ist natürlich nur bedingt im Interesse der Arbeitgeber. Daher hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil bereits angekündigt, parallel zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro die Entgeltgrenze im Minijob auf 520 Euro anzuheben. Das würde dann gemäß der genannten Formel eine Arbeitszeit von 43,333 Stunden im Monat ermöglichen. ■

HÖHERER AfA-SATZ DANK KÜRZERER RESTNUTZUNGSDAUER EINES GEBÄUDES

Deutliche Vereinfachung für Vermieter

Wer einen Altbau kauft und zu Wohnzwecken vermietet, darf die Anschaffungskosten steuerlich abschreiben. Das geschieht normalerweise über 50 Jahre – es ist aber auch eine Verkürzung der Abschreibungsdauer möglich. Diesbezüglich sorgt ein aktuelles Urteil für deutlich mehr Spielraum.

Gerade rund um die Bewertung eines Grundstücks gibt es immer wieder Dissens zwischen Eigentümer bzw. Käufer und dem Finanzamt. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach der so genannten Restnutzungsdauer, die wiederum der Berechnung des AfA-Satzes dient. In der Regel liegt der Abschreibung für Abnutzung bei Immobilien je nach Baujahr eine Frist von 50 Jahren oder 40 Jahren (siehe Kasten unten) zugrunde – die übrigens bei jeder Veräußerung eines Grundstücks wieder von vorne zu laufen beginnt. Dieser „Reset“ führt in der Praxis oft zu Ärger. Schließlich ist eine angenommene Restnutzungsdauer von 50 Jahren gerade bei betagten Gebäuden, die nur schlecht in Schuss sind, eher unwahrscheinlich.

Käufer haben allerdings die Möglichkeit, eine kürzere Restnutzungsdauer nachzuweisen und damit den jährlichen AfA-Satz zu erhöhen. Dazu verlangt das Finanzamt bislang oft ein aufwändiges Bausubstanzgutachten. Das ist nicht nur teuer, sondern in der Praxis auch schwer zu bekommen.

Jeder sachgerechte Nachweis ist möglich

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs sorgte hier für eine deutliche Vereinfachung (BFH, Urteil vom 28. Juli 2021, Az. IX R 25/19). Der



Foto: Jeantur / Adobe Stock

entscheidende Leitsatz hieraus: „Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer eines zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.“ Mit anderen Worten: Jeder sachgerechte Nachweis ist möglich. Die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens ist also nicht länger Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer.

Diese veränderte Rechtslage kam direkt in einem aktuellen Fall vor dem Finanzgericht Münster zum Tragen (FG Münster, Urteil vom 27. Januar 2022, Az. 1 K 1741/18 E). Hier hatte ein Käufer im Jahr

2011 im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Grundstück mit einem im Jahr 1955 errichteten Gebäude erworben, das er seitdem zur Erzielung von Mieteinkünften nutzte. Das Amtsgericht hatte im Zwangsversteigerungsverfahren ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Grundstückswerts in Auftrag gegeben. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige machte in seinem Gutachten u.a. Angaben zum Modernisierungsstand und zu erforderlichen Instandsetzungsarbeiten. Er kam danach zu einem fiktiven Baujahr 1960 und zu einer Restnutzungsdauer des Gebäudes von 30 Jahren. Dem Gutachten legte er die Regelungen der zum Stichtag gültigen Wertermittlungsverordnung (WertV) zugrunde.

materiellen Verschleißes der Rohbauelemente noch eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer im steuerrechtlichen Sinn belege. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer im Sinn der WertV sei auf die steuerrechtliche Restnutzungsdauer nicht übertragbar, da sie nicht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Typisierung der AfA-Regelung stehe.

Dieser Auffassung erteilte das Finanzgericht nun – auch unter Berufung auf das vorgenannte BFH-Urteil – eine krachende Absage. Die fundierten Ausführungen des Sachverständigen anhand der Wertermittlungsverordnung (WertV) reichten aus, eine von der gesetzlichen Typisierung abweichende geringere Restnutzungsdauer von 30 Jahren zu belegen, befanden die Münsteraner Richter. ■

Sinkt die Restnutzungsdauer, steigt die AfA pro Jahr

Der Käufer machte daraufhin in seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2012 bis 2016 eine jährliche AfA des Gebäudes von 3,33% als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich einen AfA-Satz von 2%, da das Gutachten weder eine kürzere technische Nutzungsdauer durch Darlegung eines

Die AfA bei Immobilien

Als Absetzung für Abnutzungen (kurz AfA) wird steuerrechtlich die Wertminderung von Anlagevermögen bezeichnet. Mit der Gebäudeabschreibung können Anschaffungs- und Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

- ➔ Für alle Häuser, die nach dem 31. Dezember 1924 gebaut worden sind, sind es in der Regel 2 Prozent der Kosten bei einem Absetzungszeitraum von 50 Jahren.
- ➔ Wurde eine Immobilie vor dem 1. Januar 1925 gebaut, können ihre Anschaffungskosten in der Regel jährlich zu 2,5 Prozent über einen Zeitraum von 40 Jahren abgesetzt werden.

STEURO-Tipp

Es ist fraglich, wie schnell die vereinfachte Darlegung einer geringeren Restnutzungsdauer eines Gebäudes von den Finanzämtern akzeptiert wird. Lassen Sie sich daher von einem negativen Bescheid nicht entmutigen. Gemeinsam mit dem Steuerberater können Sie prüfen, ob ein Einspruch möglicherweise Sinn ergibt.

„UPDATE“ FÜR DIE STEUERLICHE SICHT AUF HARD- UND SOFTWARE

Relaunch bei der Computer-Abschreibung

Die für den unternehmerischen Erfolg benötigte Hard- und Software unterliegt einem immer schnelleren technischen Wandel. Die Sicht des Finanzamts auf das Thema hatte sich aber in den letzten Jahrzehnten kaum verändert. Das Bundesfinanzministerium wollte bereits im vergangenen Jahr für ein „Update“ sorgen und die Abschreibungsmöglichkeiten rund um diese Wirtschaftsgüter verbessern (nach § 7 Einkommensteuergesetz). Bei dem dazugehörigen Schreiben blieben in der Praxis allerdings einige Fragen offen, weshalb das Ministerium nun noch einmal nachgebessert hat (BMF, Schreiben vom 22. Februar 2022, GZ IV C 3 -S 2190/21/10002 :025).

Nutzungsdauer für Computer sinkt auf nur noch ein Jahr

An der grundsätzlichen Ausrichtung ändert aber auch dieser „Relaunch“ nichts. Kernpunkt ist und bleibt die Herabsetzung der bisher in der AfA-Tabelle für allge-



meine Anlagegüter enthaltenen Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr. Die somit verringerte „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ erleichtert Unternehmen die Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter. Dazu zählen etwa Tablets, Workstations, Dockingstations oder „Small-Scale-Server“.

Darüber hinaus bringt das BMF-Schreiben die Finanzämter in Sachen Software auf den neuesten Stand. Demnach umfasst der Begriff „Software“ die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungspro-

gramme eines Systems zur Datenverarbeitung sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

In dem neuen Schreiben wird nun unter anderem klargestellt, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter weiterhin unter § 7 Abs. 1 EStG fallen und dass die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, keine neue Abschreibungsmethode sowie keine Sofortabschreibung darstelle. Außerdem stelle die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer kein Wahlrecht dar (im Sinn des § 5 Abs. 1 EStG). Ferner wird geregelt, dass der Steuerpflichtige von der Annahme einer Nutzungsdauer von einem Jahr abweichen könne und andere

STEURO-Tipp

Das aktuelle Schreiben ermöglicht es prinzipiell, statt der Sofortabschreibung für die Wirtschaftsgüter rund um die digitale Infrastruktur auch eine lineare Abschreibung anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anspruch zu nehmen. Ob und inwiefern das Sinn macht, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater klären.

Abschreibungsmethoden anwenden dürfe. Außerdem werde es nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen werde.

Die Regeln gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für Überschusseinkünfte sowie für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Voraussetzung für Letzteres ist natürlich, dass sie der oder die Steuerpflichtige zur Einkünfterzielung verwendet. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM MIT KLARSTELLUNGEN

Gutscheine als kniffliger Sachbezug

Das Bundesfinanzministerium hat erneut zur Abgrenzung zwischen einer Geldleistung und einem Sachbezug Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 15. März 2022, Gz. IV C 5 - S 2334/19/10007 :007). Diese Abgrenzung ist von zentraler lohnsteuerlicher Bedeutung, weil eine Geldleistung voll zu versteuern ist. Ein Sachbezug kann dagegen bis zur 50-Euro-Freigrenze steuerfrei bleiben bzw. darüber hinaus pauschal versteuert werden (gemäß § 37 EStG). Auch so genannte Aufmerksamkeiten können als Sachzuwendung bis zu einer Grenze von 60 Euro steuerfrei bleiben.

Was genau eine Geldleistung ist, wird in § 8 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Demnach gehören zu den Einnahmen in Geld auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Das BMF klärt nun einige Detailfragen, die sich seit seinem letzten Schreiben hierzu ergeben haben (siehe STEURO 3/2021). Offen blieb seinerzeit vor allem, wie mit Gutscheinen und

Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, zu verfahren ist. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen als Sachbezug gewertet werden. Dann dürfen sie aber ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Dazu bedarf es zwischen dem Unternehmen und diesem Dritten (als Emittenten) zusätzlich einer Geschäftsvereinbarung unter Berücksichtigung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG). In dieser Vereinbarung muss unter anderem vorab (!) geregelt sein, dass die Geldkarte nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen oder nur für eine eindeutig eingeschränkte Waren- oder Dienstleistungspalette eingesetzt werden darf (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG). In dem Schreiben wird nun unter anderem klargestellt, dass als begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen auch städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde sowie Ladenketten im Inland gelten – und auch ihre jeweiligen Internetshops.

STEURO-Tipp

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird das Finanzamt gerade bei Geldkarten genau darauf achten, ob die Voraussetzungen für einen Sachbezug tatsächlich erfüllt sind. Das bleibt aber trotz der genannten Klarstellungen des BMF-Schreibens im Einzelfall eine manchmal schwierig zu beantwortende Frage. Im Zweifel hilft nur eine Prüfung im Detail der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgeben- den Stelle eines Gutscheins bzw. einer Geldkarte – der Steuerberater hat hier den lohnsteuerlich geschulten Blick.

Die Grundsätze des Schreibens gelten im Prinzip bereits seit dem 1. Januar 2020. Es sei jedoch – abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG – nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt werden. Ganz genau aufpassen müssen Unternehmen bei der Ausgabe von Gutscheinen & Co. also erst ab diesem Jahr. ■

RENTEN STEIGEN ZUM 1. JULI IM WESTEN UM 5,35 PROZENT UND IM OSTEN UM 6,12 PROZENT

Mehr Rentner rutschen in die Steuerpflicht

Zum 1. Juli 2022 steigen die Renten deutlich – im Westen um 5,35 Prozent und im Osten um 6,12 Prozent. Das bedeutet aber zugleich: Mehr Rentnerinnen und Rentner rutschen in die Steuerpflicht. Das Bundesfinanzministerium geht aktuell von knapp sechs Millionen Steuerpflichtigen mit Renten aus, die aufgrund der Höhe ihrer Gesamteinkünfte Steuern zahlen müssen. Durch die Erhöhung im Juli kommen rund 103.000 Rentner dazu.

Wie hoch der steuerpflichtige Anteil der Rente ist, hängt vom Renteneintrittsalter ab. Je später die Rente beginnt, desto niedriger der so genannte Rentenfreibetrag. Wie hoch der Freibetrag ausfällt, ist abhängig vom Kalenderjahr des ersten **vollständigen** Rentenbezugs. Er errechnet sich aus der Jahresbruttorente und bleibt wäh-

rend der gesamten Rentendauer unverändert. Im Jahr 2022 müssen demnach 82% der Rentenzahlung versteuert werden, d.h. der Freibetrag liegt bei 18%.

Wann die Abgabe einer Steuererklärung fällig wird

Rentner sind grundsätzlich dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn

⇒ ihre Jahresbruttorente höher liegt als die Summe ihres persönlichen Rentenfreibetrags und des steuerlichen Grundfreibetrags (2022: 10.347 Euro pro Jahr / bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Lebenspartnern das Doppelte) **oder**

⇒ aufgrund anderer Einnahmen – etwa aus privater oder betrieblicher Altersvorsorge, Vermietung, Nebenjob oder Kapitalvermögen – Steuern fällig werden.

Mit dem neuen Service „einfach-ELSTER“ der Finanzverwaltung sollen Rentner und Pensionäre ihre Einkommensteuererklärung ab sofort einfach erstellen und abgeben können (erstmalig für 2021). Dazu müssen sich Steuerbürger unter www.einfach.elster.de mit ihrer Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum registrieren. Per Post erhalten sie nach wenigen Tagen die Zugangsnummer und können die Einkommensteuererklärung erstellen. Das Finanzamt kann Bescheinigungen, die elektronisch vorliegen, dabei automatisch berücksichtigen.

Wichtige Einschränkung: keine weiteren Einkünfte

Zusätzlich dürfen bei diesem Service nur folgende Einkünfte vorliegen:

⇒ Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für

die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag) und ⇒ Einkünfte aus Mini-Jobs.

Das heißt aber eben auch: Sobald zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung vorliegen, muss doch eine „klassische“ Steuererklärung abgegeben werden. ■

STEURO-Tipp

In ihrer Steuererklärung können Rentner und Rentnerinnen viele ihrer Kosten und Ausgaben steuermindernd geltend machen. Dazu zählen zum Beispiel die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, Kontoführungsgebühren oder Handwerkerrechnungen. Dies kann die Steuerlast erheblich senken – der Steuerberater des Vertrauens hilft gerne dabei!

TERMINE Steuerkalender 2022

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Juli

11.07. Ende der Abgabefrist
14.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

August

10.08. Ende der Abgabefrist
15.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.